

# Antrag

an die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 8. November 2024

## Intransparenten Unternehmenskonstrukten entgegenwirken

Nicht erst der große Fall des Signa-Imperiums offenbart erneut hohen Nachholbedarf in der Gesetzgebung in Bezug auf Prüfungspflichten, Pflichten zur Erstellung von Abschlüssen, Folgen bei Verletzen der Offenlegungspflichten und Einsichtsmöglichkeiten. Schon frühere Fälle, speziell im Bereich der Immobilienwirtschaft und bei Holdinggesellschaften (siehe u. a. Cevdet Caner – Level One) zeigen auf, dass schon lange Handlungsbedarf besteht, um dieser Intransparenz entgegenzuwirken. Es steht außer Zweifel, dass weitere Fälle folgen werden, sollte hier nicht von Seiten des Gesetzgebers umgehend gehandelt werden. Intransparenz bei Unternehmenskonstrukten ist leider nach wie vor ein weit verbreitetes Übel mit negativen Auswirkungen für die Gesellschaft und den Staat.

### 1. Prüfungs- und Abschlussaufstellungspflichten

Mit über 1.000 Gesellschaften im In- und Ausland umfasst das vom Masseverwalter erstellte Organigramm zur Signa 46 Seiten im A3-Format. Trotzdem unterlag die Muttergesellschaft, die Signa Holding GmbH, weder der Prüfungs- noch der Konzernabschlusspflicht und hatte über Jahre keine Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Umso größer ein Unternehmen ist, desto höher sind die Anforderungen an die Transparenz: Nur so kann den berechtigten Informationsbedürfnissen einer steigenden Zahl an Interessensgruppen (Investoren, Gläubiger, Mitarbeiter, Lieferanten, Behörden...) entsprochen werden. Eine konsolidierte Bilanz würde eine Gesamtübersicht der Finanzen aller miteinander verbundenen Unternehmen liefern und zeigen, wie sie zusammenarbeiten und wie es um ihre finanzielle Lage steht. Konsolidierte Bilanzen wurden von der Signa Holding allerdings nie erstellt.

**Maßnahmen, die hier umgesetzt werden müssten:**

- **Eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH oder die neue FlexKapG) mit besonders großer Bilanzsumme sollte unabhängig von den übrigen Kriterien (Beschäftigte und Umsatz) als mittelgroße bzw. große Kapitalgesellschaft eingestuft werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine Bilanzsumme aufweist, die mehr als dem Fünffachen der großen Kapitalgesellschaft entspricht (> 100 Mio. Euro).**
- **Zu den Umsatzerlösen sollten auch die Beteiligungserträge (Ausschüttungen der Tochterunternehmen) hinzugezählt werden. Somit würden umsatzarme Holdinggesellschaften, die hohe Beteiligungserträge erzielen, bezüglich der Größenklassen anders zu qualifizieren sein.**

- Die „ **Holding-Bestimmung**“ (§ 221 Abs 4a UGB), die sich nur auf die AG bezieht, sollte auf alle Kapitalgesellschaften – und damit auch auf die GmbH – ausgeweitet werden, sodass Muttergesellschaften im Sinne des § 244 UGB, unabhängig von der Rechtsform, die Schwellenwert-Berechnung auf konsolidierter oder aggregierter Basis durchzuführen haben.

## 2. Folgen bei Verletzung der Offenlegungspflichten

Kapitalgesellschaften müssen ihre Bilanzen zeitgerecht beim Firmenbuch hinterlegen. Das soll Transparenz schaffen und der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, sich über die finanzielle Situation des Unternehmens zu informieren.

§ 283 UGB sieht daher Zwangsstrafen bei nicht konformer bzw. nicht fristgerechter Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses vor. Die Zwangsstrafen betragen von 700 bis 3.600 Euro und werden wiederholt verhängt, soweit die Organe ihren Pflichten nach je weiteren zwei Monaten noch nicht nachgekommen sind.

**Maßnahmen, die hier umgesetzt werden müssten:**

- **Das geltende Strafausmaß ist, wie das Beispiel Signa zeigt, eindeutig zu niedrig. Neben einer Anhebung der geltenden Strafen braucht es einen zusätzlichen Anknüpfungspunkt bei der Strafbemessung bei mehrmaliger Missachtung der Offenlegungsvorschriften. Ergänzend zur aktuellen Regelung sollte die Bilanzsumme herangezogen werden und ein Strafausmaß von 1 Prozent der Bilanzsumme und die Möglichkeit einer wiederholten Verhängung festgesetzt werden.**
- **Keine Förderungen aus öffentlicher Hand bei Missachtung der Offenlegungspflichten.**
- **Gewinnausschüttungen eines Konzerns sollten erst ermöglicht werden, wenn die Transparenzpflichten aller Gesellschaften erfüllt sind.**
- **Verpflichtende Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens bei zweijähriger Nichtveröffentlichung des Jahres- oder Konzernabschlusses.**

## 3. Einsichtsmöglichkeiten

Obwohl Privatstiftungen immer öfter die Spitze in Konzernen einnehmen und zumeist auch faktischen Einfluss auf Strategie und Geschäftsführung der Konzernunternehmen ausüben, ist die Transparenz unbefriedigend. Auch im Signa-Konzern sind unzählige Privatstiftungen zu finden, wodurch die Klärung der Zuordnung und Verflechtung der einzelnen Unternehmen eine besondere Herausforderung darstellt. Dies umso mehr, als Privatstiftungen zwar in Bezug auf Jahres- und Konzernabschluss sowie Prüfungspflicht im Wesentlichen denselben Bestimmungen wie Kapitalgesellschaften unterliegen, allerdings von jeglicher Offenlegungspflicht befreit sind, sodass im Firmenbuch keinerlei Informationen aufliegen.

Das Firmenbuch stellt die wichtigste Informationsquelle für externe Interessensgruppen dar. Beim Zugang zum Firmenbuch ergeben sich jedoch durch Gebühren und Kosten für Abfragen Hürden. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, einen möglichst unkomplizierten und kostenlosen Zugang zu Informationen aus dem Firmenbuch bereitzustellen.

**Maßnahmen, die hier umgesetzt werden müssen:**

- **Verbesserung der Transparenz bei Privatstiftungen durch eine Offenlegungspflicht des Konzernabschlusses gemäß § 280 UGB.**
- **Gebühren- und kostenfreie Firmenbuchabfrage. Auch wenn die Kosten für eine Abfrage im Firmenbuch nur wenige Euro kosten, sind diese Kosten trotzdem eine Hürde zum freien Informationszugang aller Interessensgruppen.**

**Die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den zuständigen Bundesminister für Finanzen dahingehend auf, die genannten Forderungen umzusetzen, beginnend bei der Einteilung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften und den damit verbundenen Befreiungstatbeständen bis hin zur Intransparenz von Privatstiftungen.**